



Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p><b>2.3 Reinigung von Feuerungsanlagen</b></p>	<p><b>2.3 Reinigung und Kontrolle von Feuerungsanlagen</b> <b><u>Feuerungs- und Abgasanlagen</u></b></p>	
<p><b>Art. 10</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch zu reinigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Reinigung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist grundsätzlich Aufgabe der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Ausnahmen durch Verordnung fest. Er kann insbesondere die Selbstreinigung von Feuerungen und Rauchabzugsanlagen zulassen, wenn dazu kein besonderes Fachwissen erforderlich ist.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer haben die <del>Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen</del> <u>Abgasanlagen</u>, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, <del>sind</del> nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch <u>reinigen zu reinigend lassen</u>.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Sie dürfen für die Reinigung von Feuerungs-</del> <u>grundsätzlich nur Kaminfegerinnen und Rauchabzugsanlagen ist grundsätzlich Aufgabe der Kaminfegerin oder des Kaminfegers</u> <u>Kaminfeger beauftragen, die über eine Konzession zur Berufsausübung verfügen.</u></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Ausnahmen durch Verordnung fest. Er kann insbesondere die Selbstreinigung <del>von Feuerungen und Rauchabzugsanlagen</del> zulassen, wenn dazu kein besonderes Fachwissen erforderlich ist.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein. In diesen haben die jeweilige Kreisinhaberin oder der Kreisinhaber grundsätzlich das alleinige Reinigungsrecht.</p>	<p><b>Art. 11</b> <del>Organisation</del><u>Konzession</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Regierungsrat teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein. In diesen haben die jeweilige Kreisinhaberin</del> <u>Die Erteilung einer Konzession setzt das eidgenössische Kaminfegermeisterdiplom oder der Kreisinhaber grundsätzlich das alleinige Reinigungsrecht den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.</u></p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p><sup>2</sup> Anstände bei der Verrichtung der Kaminfegerarbeiten berechtigen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer, die Inhaberin oder den Inhaber eines Nachbarkreises mit den Arbeiten zu betrauen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Kreisinhäberin oder des Kreisinhäbers fest und erlässt einen Kaminfegertarif.</p>	<p><del><sup>2</sup> Anstände bei der Verrichtung der Kaminfegerarbeiten berechtigen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer, die Inhaberin oder den Inhaber eines Nachbarkreises mit den Arbeiten zu betrauen.</del> Der Regierungsrat kann zur Ausübung dieses Berufs weitere persönliche Voraussetzungen sowie Weiterbildungspflichten durch Verordnung festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Kreisinhäberin oder <del>Wer ausserhalb des Kreisinhäbers fest und erlässt einen Kaminfegertarif</del> Kantons als Kaminfegerin oder Kaminfeger in einem Monopolsystem tätig ist, erhält <u>keine Konzession.</u></p> <p><sup>4</sup> Reinigungsarbeiten und Brandschutzkontrollen dürfen Kaminfegerinnen und Kaminfeger ohne Konzession sowie Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende nur vornehmen, wenn sie von konzessionierten Kaminfegerinnen und Kaminfegern beaufsichtigt werden.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Reinigungs- und Kontrollpflicht</p> <p><sup>1</sup> Anlässlich der Reinigung hat sich die Kaminfegerin oder der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Festgestellte Mängel sind der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde schriftlich zu melden.</p>	<p><b>Art. 12</b> Reinigungs-, <del>Kontroll-</del> und <del>Kontrollpflicht</del> <u>Meldepflicht</u></p> <p><sup>1</sup> Anlässlich der Reinigung hat sich die Kaminfegerin oder der Kaminfeger zu vergewissern, <del>ob dass die</del> Feuerungs- und <del>Rauchabzugsanlagen</del> <u>Abgasanlagen</u> den Feuerschutzvorschriften entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Festgestellte Mängel sind der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer und der <del>Gemeinde</del> <u>für die feuerschutztechnische Aufsicht zuständigen Stelle</u> schriftlich zu melden.</p>	
<p><b>4.3 Reinigung von Feuerungsanlagen</b></p>	<p><del><b>4.3 Reinigung von Feuerungsanlagen</b></del> <b><u>Konzessions- und Aufsichtsbehörde für die Kaminfegerinnen und Kaminfeger</u></b></p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p><b>Art. 41</b> Wahl- und Aufsichtsbehörde der Kaminfeger</p> <p><sup>1</sup> Wahl- und Aufsichtsbehörde für Kaminfegerinnen und Kaminfeger ist die Gebäudeversicherung des Kantons Bern.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann Kaminfegerinnen oder Kaminfeger bei wiederholten Amtspflichtverletzungen verwarnen oder ins Provisorium versetzen. Bei groben Amtspflichtverletzungen kann sie die vorzeitige Entlassung verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufgaben nach Absatz 1 sowie deren Abgeltung durch Verordnung. Die Volkswirtschaftsdirektion schliesst mit der GVB eine Leistungsvereinbarung mit entsprechenden Zielvorgaben ab.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p> <p><sup>1</sup> <del>Wahl-Konzessions-</del> und Aufsichtsbehörde für die Kaminfegerinnen und Kaminfeger ist die Gebäudeversicherung <del>des Kantons Bern.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Aufsichtsbehörde Sie kann Kaminfegerinnen oder Kaminfeger bei wiederholten Amtspflichtverletzungen verwarnen oder ins Provisorium versetzen. Bei groben Amtspflichtverletzungen kann sie die vorzeitige Entlassung verfügen.</del></p> <p>a bei wiederholten Konzessionsverletzungen die Kaminfegerin oder den Kaminfeger verwarnen oder die Konzession einschränken,</p> <p>b bei groben Konzessionsverletzungen die Konzession widerrufen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufgaben nach Absatz 1 sowie deren Abgeltung durch Verordnung. Die Volkswirtschaftsdirektion schliesst mit der <del>GVB-</del> <u>Gebäudeversicherung</u> eine Leistungsvereinbarung mit entsprechenden Zielvorgaben ab.</p>	
<p><b>Art. 42</b> Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter beurteilt auf Klage hin vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer und Kaminfegerin oder Kaminfeger.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Streitigkeiten trifft die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter eine Verfügung. Diese unterliegt der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.</p>	<p><b>Art. 42 Aufgehoben.</b></p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p><sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des VRPG.</p>		
<p><b>Art. 46</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann technische Normen anerkannter Organisationen ganz oder teilweise verbindlich erklären.</p>	<p><sup>3</sup> Er kann vorsehen, dass die mit dem Vollzug der Reinigung von Feuerungs- und Abgasanlagen betrauten Behörden die Ersatzvornahme anordnen können.</p>	
<p><b>Art. 47</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse von 20 bis 20'000 Franken wird bestraft, wer</p> <p>a unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,</p> <p>b eine Bewilligung überschreitet,</p> <p>c rechtskräftigen Verfügungen nicht nachkommt oder</p> <p>d Pflichten, die ein ordnungsgemässer Feuerwehrtrieb mit sich bringt, nicht erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50'000 Franken erkannt werden.</p> <p><sup>3</sup> In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.</p>	<p>a unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz <u>konzessions- oder bewilligungspflichtig</u> ist,</p> <p>b eine <u>Konzession oder Bewilligung</u> überschreitet,</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	<b>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom @@@</b>	
	<b>Art. T1-1</b> Datenübermittlung  <sup>1</sup> Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der Kaminfegerkreise haben der Gebäudeversicherung innert eines Monats seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes die Adressen der Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude mit Feuerungs- oder Abgasanlagen unentgeltlich und sortiert nach Gemeinden zu übermitteln.	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 3. Juli 2019  Im Namen des Regierungsrates  Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	